

# **BVGer E-6748/2023 vom 19. Januar 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6748\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6748_2023)

FR: TAF E-6748/2023 du 19 janvier 2024

IT: TAF E-6748/2023 del 19 gennaio 2024

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 und Art. 32 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführenden begründeten ihre als «Mehrfachgesuch» bezeichnete Eingabe mit einem gegen die Beschwerdeführerin in der Türkei eingeleiteten Untersuchungsverfahren und einem gegen sie erlassenen Festnahmebefehl. Hierzu reichten sie – mit Ausnahme des anwaltlichen

E-6748/2023 Seite 6 Referenzschreibens vom 13. November 2023 – Beweismittel ein, die von vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 2023 und teilweise von vor dem erstinstanzlichen Entscheid vom 19. Juli 2023 datieren. Zu Recht hat das SEM diese Eingabe nicht als Mehrfachgesuch qualifiziert. Mit einem solchen können nämlich ausschliesslich Sachverhalte geltend gemacht werden, die sich nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens verwirklicht haben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] D–2041/2021 vom 25. Oktober 2022 E. 7.2). Was das Referenzschreiben vom 13. November 2023 betrifft, soll dieses einzig dem Nachweis des gegen die Beschwerdeführerin in der Türkei eröffneten Verfahrens, mithin diesen Tatsachen dienen – abgesehen von ihrer rechtlichen Würdigung darin (Eingabe vom 18. November 2023, N 55) – und stellt von vornherein nicht einen selbständigen Anknüpfungspunkt dar (vgl. Urteil des BVGer D–4461/2023 vom 2. November 2023 E. 3.5), was im Übrigen in der Beschwerdeschrift auch nicht behauptet wird. Demgegenüber sind Tatsachen, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des ordentlichen Verfahrens bestanden haben (unechte Noven), nach den massgeblichen revisionsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen (Art. 45 ff. VGG). Liegt ein materielles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor, ist einzig dieses für die Revision von Urteilen zuständig, das es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht am 5. Oktober 2023 die Beschwerde der Beschwerdeführenden abgewiesen und rechtskräftig über das ordentliche Asylgesuch entschieden hat, läge die funktionelle Zuständigkeit – bei entsprechendem Revisionsgesuch – bei diesem.

#### **E. 4.2**

Zwar ist in der Eingabe vom 18. November 2023 auch davon die Rede, dass der Beschwerdeführer durch seine Stiefmutter erfahren habe, dass die Beschwerdeführerin sowohl bei ihr als auch in der Wohnung ihrer Mutter von der Gendarmerie gesucht worden sei. Allerdings wird dieses Ereignis zeitlich nicht eingeordnet, als Begründung für die Mandatierung eines Anwalts in der Türkei angeführt und nicht annähernd weiter substantiiert. Auch findet sich keine Zeitangabe zu der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Teilnahme an pro-kurdischen Demonstrationen. Mehrfachgesuche sind indessen so zu begründen, dass sie die Behörden in die Lage versetzen, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne die gesuchstellende Person vorher anhören zu müssen (vgl. BVGE 2014/39). Dem sind die rechtlich vertretenen Beschwerdeführenden nicht nachgekommen, so dass ohnehin nicht darauf einzutreten gewesen wäre respektive es dem SEM auch freistand, darauf im Sinne einer formlosen Abschreibung zu

E-6748/2023 Seite 7 reagieren (Art. 111c Abs. 2 AsylG). Inwiefern das SEM den Sachverhalt falsch festgestellt haben sollte, ist nicht ersichtlich.

#### **E. 4.3**

Das SEM ist demnach zu Recht auf die als «Mehrfachgesuch» bezeichnete Eingabe vom 18. November 2023 nicht eingetreten.

#### **E. 5**

Soweit die durch einen Juristen vertretenen Beschwerdeführenden beantragen, eventualiter sei ihre Eingabe vom 18. November 2023 durch das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsgesuch zu behandeln, kommt dies schon alleine aus formellen Gründen nicht in Betracht (vgl. Urteil des BVGer E–3471/2021 vom 15. Dezember 2022 E. 4.3) und auf

den Antrag ist nicht einzutreten. Die Beschwerdeschrift erfüllt die bereits oben erwähnten massgeblichen revisionsrechtlichen Bestimmungen offenkundig nicht. Auch wird nicht ansatzweise dargelegt, inwiefern es den Beschwerdeführenden nicht möglich gewesen sein soll, die neuen Tatsachen während des ordentlichen Verfahrens einzubringen und die eingereichten Beweismittel erhältlich zu machen sowie wann sie von diesen Kenntnis erlangt haben beziehungsweise ihnen diese zugestellt worden sind (vgl. Urteil des BVGer E-4607/2019 vom 16. November 2021 E. 3.3 und E. 4.2).

## **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 7.1**

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren als aussichtslos zu bezeichnen waren. Damit ist eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt.

### **E. 7.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und aufgrund der Aussichtslosigkeit praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 7.3**

Der Antrag auf Bestellung des Rechtsvertreters als unentgeltlichen Rechtsbeistand ist ebenfalls abzuweisen, nachdem sich die Begehren, wie erwähnt, als aussichtslos erwiesen (Art. 65 Abs. 2 VwVG).

E-6748/2023 Seite 8

## **E. 8**

Mit dem vorliegenden Entscheid werden die Anträge um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Die am 7. Dezember 2023 superprovisorisch verfügte Aussetzung des Wegweisungsvollzugs fällt dahin.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6748/2023 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.